

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Erzeugpreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen vierteljährlich 20 Mark. Bei direkter Bestellung bei der Post vierteljährlich 100 Mark. Unter Streifenband für Inlandspost vierteljährlich 50 Mark. Für das Ausland unter Streifenband vierteljährlich 75 Mark einschl. Porto.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Freitag

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399

Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- u. vermischte Anzeigen 3,60 Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 2,40 Mark. Die ganze Seite wird mit 1200 Mark berechnet; bei Wiederholung Rabatt lt. bes. Tarif

Postscheck-Konto: 9581 Berlin

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLVI. Jahrgang

Berlin, 27. Januar 1922

Nummer 5

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Beitragspflicht zur Handels- und Handwerkskammer

Von Handwerkskammersyndikus G. Stier, Weimar

Ein wunder Punkt für viele Geschäfte, dieses Kapitel! Zahllos sind die Anfragen oder gar Beschwerden mit dem Inhalt: „Warum muß ich einmal zur Handelskammer und dann nochmals zur Handwerkskammer Beitrag zahlen? Und damit nicht genug, wieso erheben beide Organisationen ihren Beitrag auf Grund des gesamten Geschäftsverdienstes, warum wird nicht geteilt: Hier Einkommen aus Handel, da Einkommen aus Handwerk?“ Hierüber Aufklärung zu geben, sei Zweck dieser Zeilen.

Die Beitragspflicht zur Handwerkskammer ist am einfachsten zu erklären. Beitragspflichtig ist zunächst selbstverständlich jeder Uhrmacher, der Uhren repariert, in seiner Eigenschaft als Handwerker, mag er auch außerdem noch ein Ladengeschäft in fertig bezogenen Uhren, vielleicht auch Schmuckwaren, optischen Gegenständen usw. führen. Zur Handwerkskammer beitragspflichtig sind aber auch von einem Kaufmann betriebene Uhren-, Schmuckwaren- usw. Geschäfte, wenn der Betriebsinhaber dabei noch eine Reparaturwerkstatt für Uhren hat, in der er Uhrmachergehilfen beschäftigt, mag auch der Inhaber selbst kein gelernter Uhrmacher sein. Auch dann gilt die Reparaturwerkstatt als Handwerksbetrieb und ist der Besitzer beitragspflichtig zur Handwerkskammer, mag die Reparaturwerkstatt auch nur ein „Nebenbetrieb“ zum Hauptgeschäft, dem Uhrenhandel, sein.

Umgekehrt aber ist auch nicht nur der Uhrenhändler (Kaufmann) beitragspflichtig zur Handelskammer bzw. verpflichtet, seine Firma ins Handelsregister eintragen zu lassen; dies gilt weiter auch für jeden Uhrmacher, der außer seiner Reparaturwerkstatt noch ein Ladengeschäft zum Verkauf von fertig bezogenen Uhren und anderen Waren führt. Er ist alsdann beitragspflichtig zur Handelskammer für seinen Uhrenhandel, d. h. für die fertig bezogenen Uhren usw., sobald sein Handelsgeschäft über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht. Es gibt aber keine scharf umrissene Grenze dafür, wann dies der Fall ist. Selbst einen ungefähren Anhaltspunkt aus dem Jahresumsatz im Geschäft kann man nicht mehr zugrunde legen. Schon in normalen Zeiten war das unsicher, bzw. eine nur rohe Grenze, weil in den verschiedenen Branchen die Höhe des Umsatzes im Vergleich zur Ausdehnung des Geschäfts ganz ungleich ist. So erzielt z. B. der Juwelier mit ganz wenigen Handelsgeschäften, die sein Geschäft nicht über den Umfang des Kleinbetriebes hinauswachsen lassen, eine so hohe Umsatzziffer, mit

der z. B. ein Kolonialwarengeschäft längst handelsregisterpflichtig ist. Gegenwärtig aber, wo der Geldwert so sprunghaft wechselt, läßt sich hiernach gar nicht mehr urteilen. Die Entscheidung darüber, ob das Ladengeschäft über den Umfang des Kleinbetriebes hinausgeht, muß deshalb von Fall zu Fall getroffen werden unter Zusammenfassung der verschiedenartigsten Gesichtspunkte. Bejahendenfalls nötigt die Handelskammer den Betriebsinhaber zur Eintragung seiner Firma in das Handelsregister, womit er zugleich beitragspflichtig zur Handelskammer wird. Es ist aber wohl zu beachten, daß hierfür nur der Umsatz aus dem Ladengeschäft, also aus dem Handel, zugrunde gelegt werden darf. Dagegen braucht sich der Uhrmacher nicht gefallen zu lassen, daß man hierfür auch seinen Umsatz aus der Reparaturwerkstatt mit in Anrechnung bringt, denn das Handelsgesetz sagt ausdrücklich, daß der Handwerksbetrieb nicht eintragungspflichtig zum Handelsregister und damit auch nicht beitragspflichtig zur Handelskammer wird, mag auch der Handwerksbetrieb noch so groß sein. Beispielsweise ist ein Bauhandwerker, selbst wenn er Hunderte von Gesellen und Arbeitern beschäftigt, nicht handelsregisterpflichtig, es sei denn, daß andere Umstände (Baumaterialienhandel usw.) ihn dazu stempeln. Auch das Ladengeschäft ist nur dann handelsregisterpflichtig, wenn fertigbezogene Waren verkauft werden, wie das ja allerdings bei den Uhrmachern fast ausschließlich der Fall ist. Würde ein Uhrmacher nur selbstgefertigte Uhren verkaufen, so wäre er nicht handelsregisterpflichtig, ebenso wenig, wie das z. B. der Fall ist beim Fleischer oder Bäcker, der auch ein Ladengeschäft hat, sofern er in demselben nur die von ihm selbst hergestellten EBwaren verkauft.

Da aber nun weitaus die meisten Uhrmacher im Ladengeschäft fertigbezogene Uhren verkaufen, so haben sie also damit ein Handelsgeschäft, das bei entsprechendem Umfang handelsregisterpflichtig und damit beitragspflichtig zur Handelskammer wird, und so erklärt sich die Beitragspflicht dieser Betriebe zu beiden Kammern.

Durch die Verpflichtung der Eintragung ins Handelsregister übernimmt der Uhrmacher zugleich die Pflicht einer kaufmännischen Buchführung. Die einmal ins Handelsregister eingetragene Firma darf er nicht ohne weitere Anmeldung beim Registergericht ändern. Seine Firma muß sich bei der Anmeldung von den am gleichen Ort bereits bestehenden eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden, gegenüber